

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 14.01.1814 publ. 20.01.1814

Aller gebracht, welche mit dieser Behörde in irgend einer Verbindung, stehen oder kommen könnten.

20) Provisorische Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 14. Januar publ. 20. ej. 1814.

Verbot will-
führlichen Holz-
fällens in Pri-
vatforsten.

Da es zur Anzeige gekommen, daß mehrere Eingeseffene gewillet sind, bedeutende Quantitäten von ihren Hölzungen öffentlich ohne höhern Consens verkaufen zu lassen, dieses aber obgleich es während der Französischen Occupation erlaubt war, jetzt aus mehreren erheblichen Gründen nicht mehr zu gestatten ist; so wird hiedurch, auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Befehl, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß alle diejenigen Verordnungen, welche vor der feindlichen Occupation das willkührliche Hauen und Verkaufen des Holzes aus eigenen Forsten untersagen oder hierbei besondere Bestimmungen eintreten ließen, hierdurch bis zu weiteren Verfügungen ausdrücklich vigorisirt werden.

Ein jeder, diesen Verordnungen unterworfenene Holzverkauf wird daher, wenn der vorgeschriebene, den Umständen nach bis weiter von der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission zu ertheilende